

Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung

Vorblatt

A. Zielsetzung

In Anlehnung an die Kommunale Doppik, deren Anwendung für die Kernhaushalte der Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2020 verbindlich ist, sollen die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterentwickelt werden, um die Steuerung zu verbessern und die Verständlichkeit zu erhöhen. Insoweit sollen Elemente der Kommunalen Doppik, zum Teil entsprechend modifiziert, in das Eigenbetriebsrecht einfließen. Ferner sollen Regelungslücken und Unklarheiten beseitigt und einzelne Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse aktualisiert und konkretisiert werden. Außerdem soll die Gemeindeordnung an vergaberechtliche Entwicklungen angepasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt.

Die Regelungen zum Vermögen und zum Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe werden entsprechend den heutigen praktischen Bedürfnissen aktualisiert, wobei auch die Erfordernisse dauerdefizitär geführter Eigenbetriebe berücksichtigt werden.

Begriffe und Formerfordernisse werden an die Gemeindeordnung angepasst und Unstimmigkeiten beziehungsweise Unklarheiten im Eigenbetriebsgesetz werden beseitigt.

Ferner wird die Regelung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit über die Wirtschaftsführung der haushaltsrechtlich geführten Zweckverbände mit Blick auf die Besonderheiten der Zweckverbandsfinanzierung an die Bedürfnisse der kommunalen Praxis angepasst.

Außerdem wird in der Gemeindeordnung die vergaberechtliche Regelung für die kommunalen (Beteiligungs-)Unternehmen aktualisiert, indem unter anderem die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A durch die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt wird und Bagatellgrenzen erhöht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Nennenswerte Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderung des Eigenbetriebsgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entstehen keine Kosten für die Wirtschaft.

Da die Unterschwellenvergabeordnung im Bund, im Land, in den meisten anderen Ländern und für die Kommunen bereits eingeführt ist, entsteht durch die Änderung der Gemeindeordnung auf Auftragnehmerseite kein Aufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Eigenbetriebe sowie Zweckverbände und kommunale Unternehmen in privater Rechtsform, die Eigenbetriebsrecht anwenden, entsteht für die Umstellung des Vermögensplans auf einen Liquiditätsplan sowie für die Einführung einer Liquiditätsrechnung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 3,98 Millionen Euro. Mit jährlichen Mehraufwendungen ist nach der Umstellung beziehungsweise Einführung nicht zu rechnen bzw. sie sind so minimal, dass sie nicht bezifferbar sind.

Für kommunale Unternehmen in privater Rechtsform im Anwendungsbereich des § 106 b der Gemeindeordnung (GemO) entsteht infolge der Ersetzung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A durch die Unterschwellenvergabeordnung auf Auftraggeberseite allenfalls ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Umstellungs- und Fortbildungsaufwand, der jedoch wegen der Angleichung der Rechtsanwendung im Bereich unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte ohnehin zu leisten ist.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um kleinere Änderungen im Bereich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens für nach eigenbetrieblichen Vorschriften geführte kommunale Unternehmen, Einrichtungen und Verbände handelt. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die Änderung der Gemeindeordnung. Die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung, die im Übrigen die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte im Vergabeverfahren vorsieht, betrifft den begrenzten Anwenderkreis der privaten Unternehmen mit mehrheitlicher kommunaler Beteiligung.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung

Vom ...

Artikel 1 Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden“ durch die Wörter „bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein. Sie sind durch zwei Vertretungsberechtigte zu unterzeichnen“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 2 und § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden das Wort „Jahresgewinns“ jeweils durch das Wort „Jahresüberschusses“ und das Wort „Jahresverlusts“ jeweils durch das Wort „Jahresfehlbetrags“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Vermögen des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen.

(2) Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Bei Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben im Sinne des § 102 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der Gemeindeordnung kann von der Ausstattung mit Eigenkapital abgesehen wer-

den. Erhält der Eigenbetrieb ein Stammkapital, ist die Höhe des Stammkapitals in der Betriebssatzung festzusetzen.

(3) Der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.

(4) Für das Sondervermögen gelten aus dem Dritten Teil, 1. Abschnitt der Gemeindeordnung § 77 Absätze 1 und 2, § 78 Absätze 1 bis 4, Absatz 4 Satz 2 mit der Maßgabe, dass durch Regelung in der Betriebssatzung an die Stelle des Bürgermeisters die Betriebsleitung treten kann, § 81 Absatz 2, §§ 83, 86, § 87 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Kredite auch für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufgenommen werden dürfen, § 87 Absätze 2 bis 6, §§ 88, 89, 91 und 92 entsprechend.“

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Wirtschafts- und Finanzplan

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

(2) Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde vorgesehen sind, und der vorgesehene Abfluss von Mitteln an diesen müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.

(3) Der Beschluss des Gemeinderats über den Wirtschaftsplan enthält die Festsetzung

1. des Erfolgsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Jahresergebnis,

2. des Liquiditätsplans unter Angabe des Gesamtbetrags

- a) der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Erfolgsplans,
- b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo,
- c) aus den Salden nach Buchstaben a und b als Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf,
- d) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo,
- e) aus den Salden nach Buchstaben c und d als Saldo des Liquiditätsplans,

3. des Gesamtbetrags

- a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),
- b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

4. des Höchstbetrags der Kassenkredite.

(4) Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „zum Ausgleich des Vermögensplans“ durch die Wörter „zur Deckung des Liquiditätsbedarfs“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „im Vermögensplan“ gestrichen.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Änderung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften für den Wirtschaftsplan entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Erfolggefährdende“ durch das Wort „Erfolgsgefährdende“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das gleiche gilt für erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben, sofern sie nicht unabweisbar sind.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Gewinn- und Verlustrechnung“ durch die Wörter „der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Halbsatz „; der Jahresgewinn soll zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.

7. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Stammkapital“ durch das Wort „Eigenkapital“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Wirtschaftsplans sowie dessen Ausführung“ durch die Wörter „Wirtschafts- und Finanzplans sowie die Ausführung des Wirtschaftsplans“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden die Wörter „in Anlehnung an die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften“ gestrichen.
8. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Übergangsregelungen

(1) Ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes das Verfahren zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans bereits eingeleitet, so kann das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Der Jahresabschluss muss auf der Basis des gleichen Rechtsstands wie die Wirtschaftsplanung erfolgen.

(2) Sofern eine Ergänzung oder Änderung der Betriebssatzung entsprechend § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlich ist, ist diese spätestens bei der nächsten Änderung oder einem Neuerlass der Betriebssatzung durchzuführen.“

Artikel 2
Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen nicht anzuwenden sind,
 2. erhobene Investitionsumlagen im Eigenkapital als weiterer Posten oder als zu passivierende Sonderposten behandelt werden können,
 3. erhobene Tilgungsumlagen im Eigenkapital ausgewiesen werden,
 4. Rückführungen aus dem Eigenkapital zu leisten sind, soweit Abschreibungsumlagen die geleisteten Tilgungen übersteigen,
 5. Kredite abweichend von § 87 Absatz 1 der Gemeindeordnung auch zur Rückführung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder aufgenommen werden dürfen,
 6. §§ 4 und 22 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung nicht angewendet werden müssen,
 7. von der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses abgesehen werden kann; dies gilt nicht, wenn dem Zweckverband Aufgaben übertragen sind, die er überwiegend unmittelbar gegenüber Dritten wahrnimmt.“
2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Nummer 7“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Gemeindeordnung

§ 106 b der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBI. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in Unternehmen des privaten Rechts, auf die sie durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen kann, so auszu-

üben, dass diese die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, die Unterschwellenvergabeordnung und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B nach Maßgabe der für die Gemeinden geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sowie § 22 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung anwenden, wenn die Unternehmen öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind. Satz 1 gilt für Einrichtungen im Sinne des § 102 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 in einer Rechtsform des privaten Rechts entsprechend.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei Aufträgen, die sich auf Sachverhalte beziehen, für die das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorsieht,“

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „30 000“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „30 000“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

In Anlehnung an die Kommunale Doppik, deren Anwendung für die Kernhaushalte der Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2020 verbindlich ist, sollen die Vorschriften für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe weiterentwickelt werden, um die Steuerung zu verbessern und die Verständlichkeit zu erhöhen. Insoweit sollen Elemente der Kommunalen Doppik, zum Teil entsprechend modifiziert, in das Eigenbetriebsrecht einfließen. Ferner sollen Regelungslücken und Unklarheiten beseitigt und einzelne Vorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse aktualisiert und konkretisiert werden.

Außerdem soll die Gemeindeordnung an vergaberechtliche Entwicklungen angepasst werden.

II. Inhalt

Mit der Einführung der Kommunalen Doppik für die Kernhaushalte im Jahr 2009 wurde auch für die Eigenbetriebe die Möglichkeit eingeführt, die Rechnung – neben der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung – nach den Regelungen der Kommunalen Doppik für Kernhaushalte zu führen. Mit der verpflichtenden Anwendung der Kommunalen Doppik für die Kernhaushalte ab dem Haushaltsjahr 2020 entfällt für die Eigenbetriebe die Möglichkeit der Anwendung einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die beiden Varianten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen – in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Kommunalen Doppik – werden als gleichberechtigte Möglichkeiten beibehalten. Dabei sollen sich beide Möglichkeiten, soweit eigenbetriebsspezifische Anforderungen keine speziellen Regelungen erfordern, an dem originären Recht des Handelsgesetzbuchs beziehungsweise des kommunalen Haushaltsrechts orientieren. Der Rückgriff auf die bestehenden, bekannten Rechnungssysteme dient der Verständlichkeit.

Entsprechend den Regelungen der Kommunalen Doppik, nach denen es im Kernhaushalt keinen Vermögenshaushalt mehr geben wird, sondern einen Finanzhaus-

halt, wird im Eigenbetriebsrecht der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Dieser wird bei Anwendung der Kommunalen Doppik entsprechend dem Finanzhaushalt der Kernhaushalte ausgestaltet, so dass eine größere Einheitlichkeit erreicht wird. Bei Eigenbetrieben, die nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches geführt werden, ist der Liquiditätsplan als Kapitalflussrechnung unter entsprechender Anwendung des Deutschen Rechnungslegungsstandards aufzustellen. Die unterschiedliche Ausgestaltung der beiden Varianten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen soll in jeweils einer eigenen Rechtsverordnung, die die bisherige Eigenbetriebsverordnung ersetzt, erfolgen, während im Eigenbetriebsgesetz die Grundlagen geregelt werden, die gleichermaßen für beide Varianten gelten und daher mit Oberbegriffen bezeichnet werden. In Ergänzung zur Liquiditätsplanung wird wie in der Kommunalen Doppik eine Liquiditätsrechnung verpflichtender Bestandteil des Jahresabschlusses.

Des Weiteren erfolgen Anpassungen von Begriffen und Formerfordernissen an die Gemeindeordnung; Unstimmigkeiten beziehungsweise Unklarheiten im Eigenbetriebsgesetz werden beseitigt. Die Regelungen zum Vermögen und zum Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe werden an die heutigen praktischen Bedürfnisse angepasst, wobei auch die Erfordernisse dauerdefizitär geführter Eigenbetriebe berücksichtigt werden.

Ferner wird die Regelung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) über die Wirtschaftsführung der haushaltsrechtlich geführten Zweckverbände mit Blick auf die Besonderheiten der Zweckverbandsfinanzierung an die Bedürfnisse der kommunalen Praxis angepasst.

Außerdem wird in der Gemeindeordnung die vergaberechtliche Regelung für die kommunalen (Beteiligungs-)Unternehmen aktualisiert, indem die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A durch die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt wird, Bagatellgrenzen erhöht werden und Verweisungen angepasst werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Nachhaltigkeitscheck und finanzielle Auswirkungen

1. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um kleinere Änderungen im Bereich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens für nach eigenbetrieblichen Vorschriften geführte kommunale Unternehmen, Einrichtungen und Verbände handelt. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die Änderung der Gemeindeordnung. Denn die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung, die im Übrigen die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte im Vergabeverfahren vorsieht, betrifft nur den begrenzten Anwenderkreis der privaten Unternehmen mit mehrheitlicher kommunaler Beteiligung.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private

Nennenswerte Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Gesetzesänderung nicht. Kosten für Private entstehen nicht.

3. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft entsteht durch die Änderung des Eigenbetriebsgesetzes und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit kein Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung entsteht folgender Erfüllungsaufwand:

Für die Umstellung des Vermögensplans auf einen Liquiditätsplan (§ 14 Absatz 1 Satz 3 EigBG) sowie die Ergänzung der Jahresrechnung um eine Liquiditätsrechnung (§ 16 Absatz 1 EigBG) wird von einem einmaligen Umstellungsaufwand von insgesamt rund 41 Stunden für eine Beamtin oder einen Beamten im gehobenen Verwaltungsdienst pro Eigenbetrieb beziehungsweise Zweckverband ausgegangen.

Davon abweichend werden als einmaliger Umstellungsaufwand 20 Stunden für die Umstellung des Vermögensplans auf einen Liquiditätsplan bei kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform mit einer Beteiligung entsprechend des in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bezeichneten Umfangs (§ 103 Absatz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung - GemO) angesetzt. Diese Unternehmen stellen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf (§ 103 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a GemO). Ein Jahresabschluss und damit eine Liquiditätsrechnung nach dem Eigenbetriebsrecht sind nicht zu erstellen. Daher wird in diesen Fällen nur von der Hälfte der zeitlichen Inanspruchnahme zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands ausgegangen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von 1.734,30 Euro pro Eigenbetrieb und Zweckverband sowie in Höhe von 846,00 Euro pro kommunales Unternehmen in Privatrechtsform gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 5 GemO.

Nach Angaben des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg gibt es in Baden-Württemberg 1.140 Eigenbetriebe und 277 Zweckverbände, die Eigenbetriebsrecht aufgrund von § 20 GKZ anwenden. Da keine Angaben zur genauen Zahl der kommunalen Unternehmen entsprechend § 53 HGrG, die Wirtschaftspläne nach dem Eigenbetriebsrecht aufstellen, möglich ist, wird für diesen Bereich eine Anzahl in Höhe von maximal 1.800 geschätzt. Für Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen in privater Rechtsform, die Eigenbetriebsrecht anwenden, entsteht für die Umstellung des Vermögensplans auf einen Liquiditätsplan sowie die Ergänzung der Jahresrechnung an eine Liquiditätsrechnung damit insgesamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 3,98 Millionen Euro.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung entsteht den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand. Da die Unterschwellenvergabeordnung im Bund, im Land, in den meisten anderen Ländern und für die Kommunen bereits eingeführt ist, entsteht durch die Ersetzung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) durch die Unterschwellenvergabeordnung auf Auftragnehmerseite kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch Umstellungs- oder Fortbildungsmaßnahmen. Im Gegenteil trägt die Angleichung der Rechtsanwendung im Bereich unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zur Entbürokratisierung bei. Gleiches gilt für die Anhebung der Bagatellgrenzen.

Für kommunale Unternehmen in privater Rechtsform im Anwendungsbereich des § 106 b GemO entsteht infolge der Ersetzung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) durch die Unterschwellenvergabeordnung auf Auftraggeberseite allenfalls ein geringfügiger, nicht bezifferbarer Umstellungs- und Fortbildungsaufwand, der jedoch wegen der Angleichung der Rechtsanwendung im Bereich unterhalb und oberhalb der EU-Schwellenwerte ohnehin zu leisten ist, da sich die Unterschwellenvergabeordnung strukturell an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Vergabeverordnung von April 2016 orientiert.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 4)

Die Formerfordernisse für Verpflichtungserklärungen der Eigenbetriebe werden an die in § 54 Absatz 1 GemO geregelten Formerfordernisse für Verpflichtungserklärungen der Gemeinden angepasst. Die Möglichkeit der elektronischen Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur kommt daher hinzu.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 1, § 16 Absatz 3 und 4, § 18 Absatz 1)

Anpassung der Begriffe an die Terminologie der Gemeindeordnung und des Handelsgesetzbuchs.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz enthält die bisherigen Sätze 1 und 2. Die weiteren Bestimmungen des bisherigen Absatzes 1 wurden ergänzt und sind der Übersichtlichkeit halber in den neuen Absätzen 3 und 4 enthalten.

Zu Absatz 2

Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1 in Absatz 3. Der bisherige Satz 2, nachdem eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden sollte, wurde gestrichen, da in Eigenbetriebsform geführte dauerdefizitäre Betriebe regelmäßig gegen dieses Ertragsziel verstoßen. Die Regelung ist entbehrlich, da die Gemeindeordnung mit den Einnahmehbeschaffungsgrundsätzen in § 78 und dem Rentabilitätsgebot für wirtschaftliche Unternehmen in § 102 Absatz 3 bereits ausreichende Ertragszielvorgaben enthält. Der neue Satz 2, der an § 102 a Absatz 8 Satz 2 GemO angelehnt ist, dient der Klarstellung, dass die Gemeinde für den rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb, der öffentliche Aufgaben der Gemeinde erfüllt, verantwortlich ist und daher die Verpflichtung hat, ihn für die gesamte Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Sie hat daher etwaige finanzielle Lücken auszugleichen beziehungsweise hat bei der Entnahme von Mitteln zu beachten, dass dadurch die

stetige Erfüllung der Aufgaben und die zukünftige Entwicklung des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Art der Kapitalausstattung wird statt auf die Festsetzung von Stammkapital wie im bisherigen Absatz 2 auf das gesamte Eigenkapital abgestellt, da dieses die relevante Größe ist, damit ein Eigenbetrieb nachhaltig die ihm übertragenen Aufgaben in relativer finanzieller Unabhängigkeit erfüllen kann. Das Eigenkapital umfasst neben dem Stammkapital, dessen Höhe weiterhin in der Betriebssatzung festzusetzen ist, die Rücklagen, den Gewinn- beziehungsweise Verlustvortrag und das Jahresergebnis. Auf ein angemessenes Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital ist sowohl bei der Gründung wie auch im laufenden Betrieb zu achten. Welches Verhältnis angemessen ist, ist dabei insbesondere vom Gegenstand des Eigenbetriebs abhängig. Zur Festlegung der Kapitalstruktur muss der jeweilige Einzelfall individuell geprüft und bewertet werden. Als Hilfestellung können wirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte herangezogen oder Analysen vergleichbarer Unternehmen durchgeführt werden. Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 GemO können auch vollständig mit Fremdkapital finanziert werden, in diesem Fall muss dann auch kein Stammkapital in der Betriebssatzung festgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Der grundlegende Inhalt des § 77 Absatz 3 GemO, der die maßgebliche Regelung für die Buchführung der Kernhaushalte enthält, wird übernommen. Für die Eigenbetriebe stehen als gleichberechtigte Möglichkeiten die beiden Varianten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik – zur Verfügung. Die Kommunen haben aufgrund ihrer umfassenden Organisationshoheit eine Wahlmöglichkeit zwischen diesen beiden Systemen. Für jeden Eigenbetrieb ist eines der beiden Wirtschafts- und Rechnungssysteme festzulegen. Da es sich hierbei um eine grundlegende Entscheidung handelt sowie der Klarheit halber, ist die Festlegung in die Betriebssatzung aufzunehmen. Eine Mischung der beiden Wirtschafts- und Rechnungssysteme ist nicht möglich, weil ansonsten die Wirtschafts- und Rechnungssysteme in sich nicht stimmig wären. Der Jahresabschluss hat entsprechend des Grundsatzes „Rechnung folgt Planung“ nach demselben System wie die Wirtschaftsplanung zu erfolgen. Ansonsten wäre ein Plan-Ist-Vergleich nicht ohne weiteres möglich. Die durch Verordnung nach § 18 Absatz 1 geregelten eigenbe-

triebsspezifischen Anpassungen der Wirtschafts- und Rechnungssysteme sind zu beachten.

Zu Absatz 4

Aus dem 3. Teil, 1. Abschnitt der Gemeindeordnung, der die Regelungen zur Haushaltswirtschaft der Gemeinden enthält, gelten nur die in diesem Absatz aufgezählten Vorschriften. Auch bislang gab es schon eine solche Aufzählung. Die Umformulierung dient der Klarstellung, dass sich diese Aufzählung nur auf den genannten Abschnitt der Gemeindeordnung bezieht. Vorschriften aus anderen Abschnitten der Gemeindeordnung gelten auf Grund des Verweises in § 3 Absatz 1, sofern das Eigenbetriebsrecht keine spezielle Regelung enthält.

In der Aufzählung sind § 77 Absatz 3 (Kommunale Doppik) und § 85 GemO (Finanzplanung) entfallen, da deren Inhalte nun an anderen Stellen des Eigenbetriebsgesetzes direkt geregelt sind. Die durch die Maßgaberegelerung zu § 77 Absatz 3 im Jahr 2009 eingeführte Möglichkeit, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kommunalen Doppik führen zu können, ist in dem neuen Absatz 3 geregelt und wird auf der Verordnungsebene konkretisiert. Die Finanzplanung ist in § 14 Absätze 1 und 4 geregelt bzw. die inhaltliche Ausgestaltung wird in einer Verordnung nach § 18 Absatz 1 geregelt.

Neu aufgenommen in die Aufzählung wurde die Maßgabe zu § 78 Absatz 4 Satz 2 GemO. Die dadurch den Gemeinden eröffnete Möglichkeit, in der Betriebssatzung zu bestimmen, dass die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung für den Eigenbetrieb durch die Betriebsleitung erfolgen kann, trägt den praktischen Bedürfnissen in größeren Gemeinden Rechnung. An der Zuständigkeit des Gemeinderats nach § 78 Absatz 4 Satz 3 GemO über die Annahme oder Vermittlung zu entscheiden, ändert sich nichts. Durch die Aufnahme von § 83 GemO zur vorläufigen Haushaltsführung wird die bislang bestehende Regelungslücke für den Fall, dass der Wirtschaftsplan nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen wurde, beseitigt.

Zu Nummer 4 (§ 14)

Zu Absatz 1

Entsprechend den Regelungen der Kommunalen Doppik, nach denen es im Kernhaushalt keinen Vermögenshaushalt mehr geben wird, sondern einen Finanzhaus-

halt, soll im Eigenbetriebsrecht der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt werden, in dem die Einzahlungen und Auszahlungen, also die kassenmäßigen Geldbewegungen, geplant werden. Da sich die Ausgestaltung je nach gewähltem Wirtschafts- und Rechnungssystem unterscheidet, wird die vom Wirtschafts- und Rechnungssystem unabhängige Bezeichnung „Liquiditätsplan“ gewählt. Die konkrete Ausgestaltung wird in einer Verordnung nach § 18 Absatz 1 geregelt.

Statt durch Verweis auf § 85 GemO im bisherigen § 12 werden die für den Eigenbetrieb geltenden Regelungen zur Finanzplanung zur besseren Verständlichkeit direkt in das Gesetz aufgenommen (siehe auch Absatz 4). Dadurch werden zudem Doppelungen vermieden, da die Inhalte des Finanzplans bislang und auch weiterhin in einer Verordnung nach § 18 Absatz 1 geregelt werden.

Zu Absatz 2

Die Planansätze für Mittelflüsse zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde müssen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs und im Haushaltsplan der Gemeinde deckungsgleich sein. Dieser Grundsatz der Identität galt schon bislang und soll beibehalten werden. Auf Grund der Bedeutsamkeit wurde die entsprechende Formulierung aus der Eigenbetriebsverordnung in das Gesetz übernommen.

Zu Absatz 3

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 9 Absatz 1 i. V. m. § 39 Absatz 2 Nummer 14 GemO den Wirtschaftsplan. In Anlehnung an § 79 Absatz 2 GemO werden die dabei vom Gemeinderat festzusetzenden Angaben festgelegt. Dies dient der Klarstellung und Anpassung an praktische Bedürfnisse. Eine grundsätzliche materielle Änderung ergibt sich dadurch nicht.

Auf die Unterteilung in ordentliche und außerordentliche Erträge und Aufwendungen wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet, da erfahrungsgemäß bei Eigenbetrieben nur in seltenen Fällen außerordentliche Erträge und Aufwendungen anfallen. Auch im Handelsgesetzbuch ist durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 17. Juli 2015 der Ausweis außerordentlicher Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung entfallen.

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 3 entfällt, da eine gesonderte Beschlussfassung des Gemeinderats – ob und inwieweit dem Haushalt der Gemeinde Finanzierungs-

mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, die aus Entgelten für die Abschreibungen aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens erwirtschaftet werden, soweit sie nicht für Kreditbeschaffungskosten, die ordentliche Tilgung von Krediten oder für bevorstehende notwendige Investitionen des Eigenbetriebs benötigt werden – entbehrlich ist. Im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan entscheidet hierüber weiterhin der Gemeinderat. Sofern der Eigenbetrieb über eine hohe Liquidität verfügt, die er kurzfristig nicht benötigt, kann er der Trägergemeinde ein Darlehen und / oder einen Kassenkredit gewähren. Für die Gewährung eines Darlehens ist der Gemeinderat gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 zuständig.

Zu Absatz 4

Das Verfahren zum Beschluss des Finanzplans wird in Anlehnung an § 85 Absatz 4 GemO geregelt.

Zu Nummer 5 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderungen, da der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan ersetzt wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Für das Zustandekommen des geänderten Wirtschaftsplans gilt das gleiche Verfahren wie für den Wirtschaftsplan.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Rechtschreibkorrektur.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung, da der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan ersetzt wird.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Für die Bestandteile des Jahresabschlusses werden für beide Wirtschafts- und Rechnungssysteme einheitliche Oberbegriffe mit Bezug zu den Begriffen der Planung verwendet. Daher wird der aus dem Handelsrecht stammende Begriff „Gewinn- und Verlustrechnung“ durch den zum Erfolgsplan passenden Begriff „Erfolgsrechnung“ ersetzt. Die Ausgestaltung als Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Handelsgesetzbuch beziehungsweise als Ergebnisrechnung nach den Vorschriften für die Kommunale Doppik wird in einer Verordnung nach § 18 Absatz 1 geregelt. Als neuer Bestandteil des Jahresabschlusses kommt die Liquiditätsrechnung als korrespondierendes Element zum Liquiditätsplan hinzu. Die je nach gewähltem Wirtschafts- und Rechnungssystem unterschiedliche Ausgestaltung wird wiederum in einer Verordnung nach § 18 Absatz 1 geregelt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung auf Grund des Wegfalls der Regelung in § 12, dass eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden solle.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung, da die Neufassung des § 14 den bisherigen Absatz 3 nicht mehr enthält.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Da in § 12 Absatz 2 auf das Eigenkapital, welches unter anderem das Stammkapital umfasst, abgestellt wird, sollen auch in einer Verordnung Regelungen zur Eigenkapitalausstattung getroffen werden können.

Zu Buchstabe b

Da in § 14 der Finanzplan aufgenommen wurde, soll auch dessen Aufstellung, Gliederung und Inhalt in einer Verordnung geregelt werden können.

Zu Buchstabe c

Der Bezug zum Handelsgesetzbuch wird gestrichen, da entsprechend der beiden Varianten für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung in einer Verordnung der Jahresabschluss und Lagebericht zum einen in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch, zum anderen in Anlehnung an die für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften geregelt werden soll.

Zu Nummer 8 (§ 19)

Zu Absatz 1

Sofern mit der Aufstellung des Wirtschaftsplans zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Gesetzes bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde entscheiden, ob sie das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende führt oder aber mit der Aufstellung nochmal neu nach den Vorschriften dieses Gesetzes beginnt. Entsprechend dem Grundsatz „Rechnung folgt Planung“ muss der Jahresabschluss immer auf Grund des gleichen Rechtsstands, nach dem der Wirtschaftsplan aufgestellt wurde, erfolgen.

Zu Absatz 2

Sofern das bisherige Rechnungssystem beibehalten wird – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik – und diese Festlegung bislang nicht in der Satzung enthalten ist, muss für die Aufnahme dieser Information die Satzung nicht sofort geändert werden, um Aufwand zu vermeiden. Bei der nächsten Änderung der Satzung oder einem Neuerlass ist die Festlegung entsprechend § 12 Absatz 3 mitaufzunehmen.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Zu Nummer 1 (§ 18)

Zweckverbände haben nach § 18 GKZ auf ihre Wirtschaftsführung die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft entsprechend anzuwenden, ausgenommen die Vorschriften über die Auslegung des Jahresabschlusses, das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbediensteten für das Finanzwesen. Durch das Einfügen weiterer Maßgaberegelungen wird § 18 GKZ mit Blick auf die verschiedenen Modelle der Zweckverbandsfinanzierung konkretisiert und hierbei die bilanzielle und buchhalterische Vorgehensweise der Zweckverbände, die das Eigenbetriebsrecht anwenden, auf die Kommunale Doppik übertragen.

Mit den in § 18 GKZ vorgenommenen Modifikationen wird klargestellt, dass erhobene Investitionsumlagen im Eigenkapital ergänzend zu § 52 Absatz 4 Nummer 1 der Gemeindehaushaltsverordnung als weiterer Posten oder als zu passivierender Sonderposten behandelt werden können, erhobene Tilgungsumlagen im Eigenkapital ausgewiesen werden und Rückführungen aus dem Eigenkapital zu leisten sind, soweit Abschreibungsumlagen die geleisteten Tilgungen übersteigen.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 18.

Zu Artikel 3 – Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nummer 1 (§ 106 b Absatz 1)

Im Vergaberecht sind verschiedene Änderungen eingetreten. So wurde die noch in der Vorschrift genannte Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A durch die Unterschwellenvergabeordnung ersetzt, während die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B weiterhin Bestand hat. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen nennt sich inzwischen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB); außerdem wurden Bestimmungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geändert. Diese Änderungen werden im Gesetzestext nachvollzogen.

Um den Entwicklungen im Vergaberecht zukünftig Rechnung tragen zu können und einen Gleichklang der Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung, der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bei den Gemeinden und den kommunalen Unternehmen sicherzustellen, wird diesbezüglich die Maßgabe der für die Gemeinden geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen aufgenommen. Die Gemeinden sollen den kommunalen (Beteiligungs-)Unternehmen keine anderen Bestimmungen auferlegen müssen als

für sie selber gelten. Die vergaberechtlichen Regelungen für Gemeinden finden sich in § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung sowie in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV). Bestimmungen, die die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B und die Unterschwellenvergabeordnung unmittelbar betreffen, sollen auch im Rahmen des § 106 b gelten. Der Verweis auf § 22 Absatz 1 bis 4 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung wird lediglich redaktionell angepasst.

Weiter erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da die betroffenen öffentlichen Auftraggeber jetzt in § 99 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt sind. Damit sind, wie bisher, Sektorenauftraggeber (jetzt § 100 GWB) nicht erfasst. Gleiches gilt für Konzessionsgeber (§ 101 GWB).

Satz 2 enthält eine redaktionelle Änderung („Nummer“ statt „Nr.“).

Zu Nummer 2 (§ 106 b Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelungen der Ausnahmetatbestände bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen wurden geändert. Sie finden sich jetzt in den §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 GWB. Um künftigen Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Rechnung zu tragen, ist die Formulierung in Satz 1 Nummer 2 allgemein gehalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Anpassung der seit 19. Dezember 2000 nicht erhöhten Bagatellgrenze.

Zu Buchstabe b

Anpassung der seit 19. Dezember 2000 nicht erhöhten Bagatellgrenze.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.